

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Ladendorf

eingel. 18. Juli 2016

Zl.
Eggersdorf, am 25.03.2015

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Die unterfertigenden Gemeinderäte stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gesetzwidrige Kostenbelastung der NÖ Gemeinden aus der Mindestsicherung für Asylanten

Die Aufteilung der Kosten für die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im NÖ Mindestsicherungsgesetz eindeutig geregelt, wobei im § 36 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt ist, dass für Gemeinden u.a. KEINE Kostenbeitragspflicht für Asylberechtigte (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3) besteht.

Entgegen dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden und werden allen NÖ Gemeinden solche Kosten bei der Abrechnung der Ertragsanteile widerrechtlich einbehalten, und fehlen somit im Gemeindebudget.

Der Gemeinderat möge daher folgendes beschließen:

- 1) Der Bürgermeister hat umgehend zu ermitteln, wie hoch die ungerechtfertigten Kosten aus der Mindestsicherung für Asylberechtigte sind, die der Gemeinde widerrechtlich einbehalten wurden und alle erforderlichen Schritte einzuleiten, dieses Geld für die Gemeinde rückzufordern.
- 2) Die Landesregierung wird aufgefordert, die widerrechtliche Belastung der Gemeinden mit den Kosten aus der Mindestsicherung für Asylanten sofort zu

- 3) unterlassen und gesetzeswidrig einbehaltene Beträge unverzüglich den Gemeinden zu refundieren.
- 4) Der NÖ Landtag wird aufgefordert die Landesregierung zur gesetzmäßigen Vollziehung der Kostenaufteilung der Mindestsicherung anzuhalten.
- 5) Die Bundesregierung und der Nationalrat werden aufgefordert, diese Kosten, die durch den überbordenden Zustrom von Asylwerbern entstanden sind, nicht den Ländern und Gemeinden aufzubürden, die nicht die Verantwortung dafür tragen, sondern dafür zu sorgen, dass Bundes- und EU-Mittel dafür herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die finanziellen Mittel, die unserer, so wie auch allen anderen NÖ Gemeinden gesetzeswidrig vorenthalten wurden, werden dringend benötigt. Nachdem sowohl die Gemeinderäte, als auch die Abgeordneten und Regierungsmitglieder ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Gesetze angelobt sind, haben sie die Verpflichtung, gegen gesetzeswidrige Vorgänge unverzüglich vorzugehen und alle Schritte zu unternehmen, um den gesetzeskonformen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

Unterschrift(en)




Besetzung der Gemeinderatsausschüsse

(Gemeinderatssitzung vom **20.07.2016**)

FINANZAUSSCHUSS

Thomas Ludwig
Zeiler Erich
Leitner Jürgen
Prinz Alfred
Pilwarsch Rainer

UMWELT- u. VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Schweiger Reinhard
Prinz Alfred
Feilhammer Regina
Haas Werner
Gail Manfred
Hemerka Markus
Kien David

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Frey Rudolf
Meissl Hubert
Huber Alois
Schweiger Reinhard
Feilhammer Regina

BAUAUSSCHUSS

Zeiler Erich
Frühwirth Roman
Ludwig Thomas
Frey Rudolf

Gruppe Landwirtschaft:

Zeiler Erich
Feilhammer Regina
Prinz Alfred
Schweiger Reinhard
Ing. Pilwarsch Rainer

Bildung, Kunst u. Kultur:

Dr. Strobl Alois

Öffentlichkeitsarbeit:

Hager Manfred

<u>Soziales u. Gesundheit:</u>	Hager Manfred
<u>Wirtschaft:</u>	Hager Manfred
<u>Jugendgemeinderat:</u>	Schmidt Alexander
<u>Fremdenverkehr:</u>	Hager Manfred
<u>Frauenangelegenheiten:</u>	Katrin Seltenhammer

Vertreter Zaya Wasserverband Mistelbach/Laa:

Prinz Alfred
Weigl Josef

Vertreter Taschlbach-Wasserverband:

Prinz Alfred
Ludwig Thomas

Vertreter Abwasserverband Taschlbach:

Hager Manfred
Zeiler Erich
Frühwirth Roman

Vertreter GAUM:

Hager Manfred

Vertreter Hilfswerk :

Hager Manfred

Vertreter bei der Mittelschulgemeinde Mistelbach:

Dr. Strobl Alois
Prinz Alfred

Vertreter bei der Sonderschulgemeinde Mistelbach:

Dr. Strobl Alois
Prinz Alfred

Vertreter beim Polytechnischen Lehrgang Mistelbach:

Dr. Strobl Alois

Disziplinarkommission bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Hager Manfred

Vertreter beim Musikschulverband:

Huber Alois
Dr. Strobl Alois

Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten:

Schmidt Alexander, 2126 Ladendorf, Derschstraße 13

Zivilschutzstab:

Bürgermeister
Gemeindearzt
Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten
Polizeipostenkommandant
Volksschuldirektorin
FF-Kommandant
Kindergartenleiterin

Kassenverwalter:

Anita Strasser, 2126 Ladendorf, Akazienweg 15

Ortsvorsteher:

Neubau:	Balazs Hermine, 2125 Neubau, Paasdorfer Straße 4
Grafensulz:	Meissl Gerhard, 2126 Grafensulz 16
Eggersdorf:	Koller Leopold, 2126 Eggersdorf 29
Herrnleis:	Dersch Karl, 2126 Herrnleis 14
Pürstendorf:	Meisel Wolfgang, 2126 Pürstendorf 22

Ausschuss Neuanlage B 40:

Hager Manfred
Dr. Strobl Alois
Feilhammer Regina
Zeiler Erich
Frey Rudolf
Hemerka Markus
Gail Manfred
Kien David

als beratendes Mitglied f. die Neuanlage B 40:

Adolf Pernold

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und hat festzustellen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

- | | |
|---|------------------------------------|
| • Kassenprüfung | • Bauvorhaben der Gemeinde |
| • Buchhaltungsprüfung | • Personal |
| • Belegprüfung | • Prüfung des Rechnungsabschlusses |
| • Vermögen, Inventar | • Verwaltungsprüfung |
| • Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit | • Nachkontrolle |
| • Wirtschaftliche Einrichtungen | |

FINANZAUSSCHUSS

- Haushaltsrechnung und Voranschlag
- Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung
- Gemeindesteuern und Abgaben

UMWELTANGELEGENHEITEN

Sämtliche Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes

BAUAUSSCHUSS

- Sämtliche Bauangelegenheiten öffentlicher und privater Natur
- Straßenbauangelegenheiten
- Öffentliche Plätze, Brücken und Ortswege
- Wasserversorgung
- Kanalangelegenheiten
- Kommassierung

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, und dem Rauchfangkehrermeister **DI (FH) DI Adalbert SVEC**, 2151 Asparn an der Zaya, Obere Hauptstraße 13, (in der Folge kurz „Auftragnehmer“ genannt):

I

Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Administration der gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014 persönlich durchzuführenden Überprüfung von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als 6 kW samt Kontrolle und Archivierung der vorzulegenden Prüfbefunde einschließlich schriftlicher Urgenz, falls kein Befund vorgelegt wurde, entsprechend der Zuständigkeitsverteilung und den jeweiligen zu Anwendung kommenden Prozedere, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

II

Die Marktgemeinde Ladendorf beauftragt Rauchfangkehrermeister DI (FH) Adalbert Svec mit der kostenlosen Durchführung der unter I) angeführten Agenden.

III

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die unter Punkt I) angeführten Arbeiten durchzuführen.

IV

Der Auftragnehmer übermittelt einmal jährlich, spätestens Ende März des Folgejahres, die statistischen Daten entsprechend der erfolgten Administration.

V

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verhinderung einen anderen Rauchfangkehrermeister mit der Durchführung der Arbeiten in seinem Wirkungsbereich zu beauftragen, damit die Administration gewährleistet ist.

VI

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Laufzeit geschlossen, eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres – gilt als vereinbart. Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen an die MG Ladendorf zu übermitteln.

VII

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und geht bei Unternehmensübertragung auf den Rechtsnachfolger über.

Ladendorf, am 01.08.2016

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2016

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der zuständige Rauchfangkehrermeister
DI (FH) Adalbert Svec

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, und dem Rauchfangkehrermeister **Thomas Chalupa**, 2115 Ernstbrunn, Mitterfeldstraße 32, (in der Folge kurz „Auftragnehmer“ genannt):

I

Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Administration der gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014 persönlich durchzuführenden Überprüfung von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als 6 kW samt Kontrolle und Archivierung der vorzulegenden Prüfbefunde einschließlich schriftlicher Urgenz, falls kein Befund vorgelegt wurde, entsprechend der Zuständigkeitsverteilung und den jeweiligen zu Anwendung kommenden Prozedere, welches Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

II

Die Marktgemeinde Ladendorf beauftragt Rauchfangkehrermeister Thomas Chalupa mit der kostenlosen Durchführung der unter I) angeführten Agenden.

III

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die unter Punkt I) angeführten Arbeiten durchzuführen.

IV

Der Auftragnehmer übermittelt einmal jährlich, spätestens Ende März des Folgejahres, die statistischen Daten entsprechend der erfolgten Administration.

V

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verhinderung einen anderen Rauchfangkehrermeister mit der Durchführung der Arbeiten in seinem Wirkungsbereich zu beauftragen, damit die Administration gewährleistet ist.

VI

Die Vereinbarung wird auf unbefristete Laufzeit geschlossen, eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten – jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres – gilt als vereinbart. Nach Beendigung des Vertrages sind sämtliche Unterlagen an die MG Ladendorf zu übermitteln.

VII

Die Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und geht bei Unternehmensübertragung auf den Rechtsnachfolger über.

Ladendorf, am 01.08.2016

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2016

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der zuständige Rauchfangkehrermeister
Thomas Chalupa


Dr. Regina Neubauer
ÖFFENTLICHE NOTARIN

2130 Mistelbach
Franz Josef Straße 33

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20
E-Mail: office@notarin-neubauer.at

C

An das Grundbuchsgesamt:
Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für
jeden in dieser Urkunde enthaltenen Er-
werbsvorgang eine Selbstberechnung
gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden
ist und die Grunderwerbsteuer
gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.
Erf.Nr.: _____
Öffentl. Notarin Dr. Regina NEUBAUER
Amtssitz: 2130 Mistelbach
Mistelbach, am _____

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tag zwischen **Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)**,
Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Ladendorf, als verkaufende Partei einerseits,
und Herrn **Hermann Mechtler**, geboren am 08.01.1962, Hauptstraße 131, 2126
Ladendorf, als kaufende Partei andererseits,
abgeschlossen worden ist wie folgt:

ERSTENS: Im Grundbuch ist das nachstehende Grundstück eingetragen:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINSCHAFT 15025 Ladendorf
BEZIRKSGERICHT Mistelbach
EINLAGEZAHL 520

Letzte TZ 5352/2016
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
840/1 GST-Fläche (12026) Änderung in Vorbereitung
Bauf. (10) 28
Sonst (10) 7823
Sonst (30) 4175

u.a.

***** A2 *****
4 a 6363/1987 Naturdenkmal (auf) Gst 1845 (Lindenallee)
26 a 8/1992 Zuschreibung Gst 2300/4 2301 aus EZ 1070 (Anmeldungsbogen
A-112/90)
35 a 490/1993 Aufstellung Gst 3981 (Z-Verfahren Niederkreuzstetten)

- 42 a 2246/1994 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Herrnleis hins Gst 3981
- 66 a 684/1999 Urkunde 1998-10-30 Zuschreibung Gst 1541/2 aus EZ 1282
- 67 a 3451/1999 Anmeldungsbogen gem § 13 LTG 1999-06-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 563 aus EZ 1276, Einbeziehung in Gst 291/1 (AB A-604/99, P-761/98)
- 70 a 353/2002 Urkunde 2000-12-22 Zuschreibung Gst 1219/4 aus EZ 46
- 71 a 2545/2003 5126/2008 9057/2014 Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Garmanns hins Gst 2892/1 2892/3
- 72 a 3785/2003 Anmeldungsbogen gem § 13 LTG 2003-07-22 Zuschreibung Gst 1274 aus EZ 1312, Einbeziehung in Gst 1757 (AB A 534/02)
- 73 a 6796/2003 Urkunde 2003-05-07 Zuschreibung Gst 2292 von EZ 513
- 75 a 536/2004 Anmeldungsbogen A 719/2002, Bescheid P 658/2001, Beurkundung 2002-10-28, Zuschreibung Trennst 1 des Gst 1246 aus EZ 46, zu Gst 1377
- 76 a 5097/2004 Urkunde 2003-07-25 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1324/3 (Teil 11) aus EZ 569, Einbeziehung in Gst 1324/1
- 79 a 2848/2005 Kaufvertrag 2004-12-28, Zuschreibung Trennst 3 des Gst 1841 aus EZ 1058, Einbeziehung in Gst 1844
- 81 a 3338/2005 Anmeldungsbogen A 634/2005, Bescheinigung P 599/2005, Zuschreibung trennst 6 des Gst 2288/2 aus EZ 327, Trennst 7 des Gst 2283/2 aus EZ 419, Trennst 9 des Gst 2290/2 aus EZ 420, Trennst 10 des Gst 2282 aus EZ 428, Trennst 8 des Gst 2289 aus EZ 808, je Einbeziehung in Gst 2292/2
- 82 a 5115/2005 Anmeldungsbogen A 662/2005, Bescheinigung P 625/2005, Beurkundung 2005-08-24, Zuschreibung Trennst 2 des Gst 1085 aus EZ 501, Einbeziehung in Gst 840/4
- 88 a 6502/2007 Aufstellung Gst 4002 4020 (Z-Herrnleis II)
- 90 a 4812/2008 Denkmalschutz hins Gst 594 "Figurenbildstock hl. Bischof", hins Gst 840/2 "Pranger", hins Gst 115/4 "Kaiser Franz Joseph-Denkmal"
- 93 a 6366/2009 Urkunde 2009-08-20 Zuschreibung Gst 1520/9 aus EZ 1282
- 94 a 6/2010 Urkunde 2009-08-19 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1518 (Teil 5) aus EZ 26, Einbeziehung in Gst 1521
- 95 a 5694/2010 Anmeldungsbogen gem § 13 LTG 2010-07-23 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1324/8 (TF 2) aus EZ 1497, Einbeziehung in Gst 1324/1 (A 1076/2010)
- d 5696/2010 Anmeldungsbogen gem § 13 LTG 2010-07-23 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1324/15 (TF 4) aus EZ 1406, Einbeziehung in Gst 1324/1 (A 1076/2010)
- 98 a 21605/2012 Bescheid 2012-05-02 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1750 (Teil 4) aus EZ 330, Einbeziehung in Gst 1728
- 99 a 22018/2012 bis 22021/2012 22024/2012 bis 22027/2012 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1709 aus EZ 38, Gst 1712 aus EZ 56, Gst 1707 aus EZ 216, Gst 1715 aus EZ 295, Gst 1713 aus EZ 355, Gst 1708 aus EZ 579, Gst 1710 aus EZ 696, Gst 1714 aus EZ 1098, Gst 1711 aus EZ 1302, Einbeziehung in Gst 1603/2 (Anmeldungsbogen GFNr 10954/2012/06)
- 102 a 9539/2013 BEV 1444/2013/06 gem. §15 LiegTeilG
- 103 a 9540/2013 BEV 1444/2013/06 gem. §15 LiegTeilG
- 104 a 9541/2013 BEV 1444/2013/06 gem. §15 LiegTeilG
- 105 a 9542/2013 BEV 1444/2013/06 gem. §15 LiegTeilG
- 106 a 5770/2014 BEV 685/2014/06 §15 LiegTeilG (TST) Änderung hins Gst 271
- 107 a 9057/2014 BEV 1134/2014/06 Änderung hins Gst 2892/3
- 113 a gelöscht
- ***** B *****
- 1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)
ADR: Ladendorf 2126
a 361/1967 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren)
- ***** C *****
- Dienstbarkeitsrechte hins. anderer Gst**
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) verkauft und übergibt dem Hermann Mechtler und dieser kauft und übernimmt von ihr die im Teilungsplan des DI Erich Brezovsky vom 25.08.2015, GZ. 7134/15, dargestellten Teilflächen des Grundstü-

ckes 840/1, eingetragen in der EZ. 520 der Katastralgemeinde 15025 Ladena-
dorf, und zwar:

- a) Figur 1, im Ausmaß von 47 m², welche Teilfläche in das Grundstück 717 einzu-
beziehen ist,
- b) Figur 2, im Ausmaß von 71 m², welche Teilfläche in das Grundstück 722 einzu-
beziehen ist,

samt allem Zubehör, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, mit denen die ver-
kaufende Partei das Kaufobjekt bisher selbst besessen und benützt hat und zu be-
sitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis
von€ 7.080,--
(siebentausendachtzig Euro), und es bewilligt die verkaufende Partei ohneweiters
die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf dem Kaufobjekt zugunsten der kau-
fenden Partei.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Kaufpreis nicht unter dem gemeinen Wert
bzw. Grundstückswert der kaufgegenständlichen Liegenschaft liegt.

ZWEITENS: Das Kaufobjekt wurde der kaufenden Partei bereits im Feber 2016 in
den physischen Besitz und Genuss übergeben und zwar ohne Haftung für dessen
Beschaffenheit und Erträgnis; die auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern, Lasten
und Abgaben hat die kaufende Partei vom Übergabstag angefangen zu bezahlen.

DRITTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung
dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt, un-
beschadet die sämtliche Vertragsparteien nach außenhin treffende Solidarhaftung,
im Innenverhältnis der Vertragsparteien, die kaufende Partei allein und aus eige-
nem und wird ausdrücklich festgestellt, dass die kaufende Partei der Urkundenver-
fasserin den Auftrag zur Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des
Kaufvertrages erteilt hat.

VIERTENS: Von Seite der verkaufenden Partei wird die volle Haftung dafür über-
nommen, dass das Kaufobjekt von allen in diesem Kaufvertrag nicht ausdrücklich
übernommenen Lasten, speziell also Pfandrechten, Servituten und Reallasten und
auch von Besitzrechten Dritter vollkommen frei ist und es steht der kaufenden Par-
tei frei, das Kaufobjekt von den nicht übernommenen Lasten und Besitzrechten
Dritter auf Kosten der verkaufenden Partei freizumachen oder letztere auf diese
Freimachung zu belangen.

FÜNFTENS: Der im Absatz "ERSTENS" dieses Vertrages beiderseits vereinbarte Kaufpreis von € 7.080,-- wurde von der kaufenden Partei im Feber 2016 an die verkaufende Partei überwiesen und bestätigt diese den Erhalt.

Auf die treuhändige Erlegung des Kaufpreises sowie die Einbringung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird nach ausführlicher Rechtsbelehrung durch die Urkundenverfasserin ausdrücklich verzichtet.

Die kaufende Partei verpflichtet sich innerhalb von vierzehn Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages die 3,5 % Grunderwerbsteuer und die 1,1 % Eintragungsgebühr im Gesamtbetrag von € 325,80 (dreihundertfünfundzwanzig Euro achtzig Cent) bei der Treuhänderin auf deren Sammelkonto IBAN: AT35 3150 0001 0117 7609 bei der Notartreuhandbank, BIC: NTBAATWW, lautend auf "Sammelkonto Dr. Regina Neubauer", zu erlegen und wird die Urkundenverfasserin mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr beauftragt.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei hat keine besonderen Eigenschaften des Kaufobjektes zugesichert. Die kaufende Partei hat persönlich eingehend das Kaufobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Kaufobjektes wurden von der kaufenden Partei auf Grund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

SIEBENTENS: Der Käufer erklärt an Eides Statt, dass er österreichischer Staatsbürger ist.

ACHTENS: Dieser Vertrag unterliegt nicht den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes, da das katastrale Flächenausmaß des Vertragsobjektes 3000 m² nicht übersteigt.

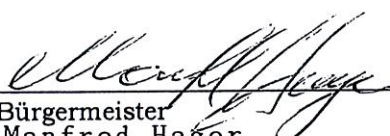
NEUNTENS: Die Vertragsteile sind in Kenntnis betreffend die gesetzlichen Haftungsbestimmungen für liegenschaftsbezogene Abgaben und erklärt die verkaufende Partei ausdrücklich, dass kein Rückstand an liegenschaftsbezogenen Abgaben vorhanden ist.

ZEHNTENS: Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind und dass sie sich über den Wert des Vertragsgegenstandes eingehend informiert haben.

ELFTENS: Sämtliche Vertragsparteien erklären, dass kein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist.

ZWÖLFTENS: Die allfällige Immobilienertragssteuer gemäß §§ 30 ff EStG trägt die verkaufende Partei. Die Vertragsteile wurden von der Urkundenverfasserin über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG (Immobilienertragssteuer) belehrt.

DREIZEHNTENS: Dieser Vertrag bedarf gemäß NÖ. Gemeindeordnung nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung.

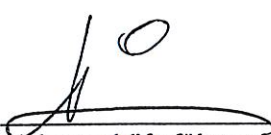

Bürgermeister
Manfred Hager




geschäftsf. Gemeinderat
Ing. Jürgen Leitner

Genehmigt in der Sitzung vom 12.05.2015 bzw. 20.07.2016


nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka


nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Mag. David Kien

Hermann Mechtler


Dr. Regina Neubauer
ÖFFENTLICHE NOTARIN

2130 Mistelbach
Franz Josef Straße 33

Tel.: 02572 / 2469
Fax: 02572 / 2469 20
E-Mail: office@notarin-neubauer.at

C

An das Grundbuchsgericht:

Gemäß § 12 GrEStG wird erklärt, dass für jeden in dieser Urkunde enthaltenen Erwerbsvorgang eine Selbstberechnung gem. § 11 GrEStG vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gem. § 13 GrEStG abgeführt wird.

Erf.Nr.: _____

Öffentl. Notarin Dr. Regina NEUBAUER

Amtssitz: 2130 Mistelbach

Mistelbach, am _____

ABTRETUNGSURKUNDE

abgeschlossen zwischen der **Erhaltungsgemeinschaft Neubau**, vertreten durch den Obmann Herrn Ing. Robert HOLZER, geboren am 20.01.1971, Hauptstraße 23, 2125 Neubau, einerseits,

und der **Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)**, Kardinal Franz-König-Straße 1, 2126 Ladendorf, vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Repräsentanten, andererseits,

wie folgt:

ERSTENS: Im Grundbuch ist die nachstehende Liegenschaft mit folgendem Grundbuchsstand eingetragen:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 15029 Neubau
BEZIRKSGERICHT Mistelbach

EINLAGEZAHL 682

Letzte TZ 3498/2008

Einlage umschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
622	G Landw(10)	* 1583	
627	G Landw(10)	* 283	
631	G Sonst(10)	* 1350	
635	G Wald(10)	* 2342	
639	G Landw(10)	* 1923	
645	G Sonst(10)	* 1371	

646	G Sonst(10)	*	613
660	G Landw(10)	*	2848
664	G Sonst(10)	*	94
667	G Sonst(10)	*	95
669	G Sonst(10)	*	1390
672	G Landw(10)	*	3445
678	G Wald(10)	*	3899
688	G Landw(30)	*	686
697	G Landw(10)	*	1824
703	G Landw(10)	*	268
706	G Landw(10)	*	829
708	G Landw(30)	*	1125
713	G GST-Fläche	*	517
	Sonst(10)		126
	Sonst(30)		391
722	G Landw(10)	*	1284
733	G Landw(10)	*	425
749	G Landw(30)	*	2548
756	G Landw(30)	*	3301
767	G Landw(30)	*	3015
774	G Landw(30)	*	195
775	G Landw(30)	*	522
777	G Landw(30)	*	3326
787	G Wald(10)	*	1352
791	G Landw(30)	*	3589
792	G Landw(30)	*	1993
793	G Landw(30)	*	290
797	G Wald(10)	*	2536
806	G Landw(10)	*	685
808	G Wald(10)	*	769
813	G Landw(30)	*	821
820	G Landw(30)	*	1038
823	G Landw(30)	*	920
826	G Landw(10)	*	387
829	G Landw(30)	*	737
838	G Landw(10)	*	225
840	G Landw(10)	*	528
847	G Sonst(10)	*	1152
857	G Landw(10)	*	373
859	G Sonst(10)	*	902
863	G Landw(10)	*	1124
868	G Wald(10)	*	2166
875	G GST-Fläche	*	3319
	Landw(10)		979
	Landw(30)		2340
888	G Landw(30)	*	3612
898	G Wald(10)	*	2836
901	G Sonst(10)	*	1017
908	G Sonst(10)	*	1743
	GESAMTFLÄCHE		75215

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Erhaltungsgemeinschaft Neubau

ADR: Hauptstr. 31, Ladendorf, Obmann: Ing. Wolfgang Schmied, Werkg. 21,

2125 Neubau 2126

a 915/2008 Eigentumsrecht (Behelfe im Z-Verfahren Neubau)

***** C *****

1 a 915/2008

DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrtrechtes jeweils 3 Meter

links und rechts der in der Übersichtskarte markierten

Grenzpunkte gemäß der Haupturkunde über Gst 678 für Gst 663

669 670 671 672 673 675 677 679

(Behelfe im Z-Verfahren Neubau)

2 a 3498/2008

DIENSTBARKEIT auf Duldung des Führens, des Betriebes, der

Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaus

einer "Rohrleitungsanlage" samt Zubehör, gem Artikel I. und

II. Servitutsvertrag 2008-06-03 über Gst 697 für Gst 745/2

Die Erhaltungsgemeinschaft Neubau übergibt unentgeltlich an die Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) und diese übernimmt von ihr die vorgenannten Liegenschaft, wobei es sich hierbei um acht Bodenschutzanlagen, sechs Rückhaltebecken, siebenundzwanzig Strauchhecken und zehn Vernetzungstreifen handelt, im Wert von€ 37.607,50 (siebenunddreißigtausendsechshundertsieben Euro fünfzig Cent).

ZWEITENS: Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den wirklichen Besitz und Genuss der Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) mit Gefahr und Zufall, Vorteil und Last erfolgte bereits mit 01.01.2016.

DRITTENS: Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Lasten hat die Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) vom Übergabstag an zu tragen.

VIERTENS: Die Marktgemeinde Ladendorf ist in Kenntnis der in C-LNr. 1a und 2a einverleibten Dienstbarkeitsrechte und übernimmt diese in ihre weitere Duldungspflicht.

Die Erhaltungsgemeinschaft Neubau hat keine besonderen Eigenschaften des Schenkungsobjektes zugesichert, haftet aber für dessen vollkommene Freiheit von allen nicht übernommenen Schulden und Lasten. Die Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut) hat persönlich eingehend das Vertragsobjekt besichtigt und sich über den Zustand informiert. Ausmaß und Zustand des Schenkungsobjektes wurden vom Geschenknnehmer aufgrund eigener Wahrnehmungen festgestellt und genehmigt.

FÜNFTENS: Dieser Vertrag bedarf gemäß NÖ. Gemeindeordnung nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ. Landesregierung.

SECHSTENS: Dieser Vertrag erwächst mit der Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Eigentumsrechtsübertragung in Rechtswirksamkeit.

Im Falle einer solchen Zustimmung erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, auf eine Bescheidzustellung und auf ein Rechtsmittel zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Erhaltungsgemeinschaft Neubau erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der im Vertragsabsatz „ERSTENS“ näher bezeichneten Liegenschaft das Eigentumsrecht für die **Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)** einverleibt werde.

1. 2


nichtgeschäftsführender Gemeinderat
Markus Hemerka

Erhaltungsgemeinschaft Neubau

MARKTGEMEINDE
2126 LADENDORF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 20.07.2016
folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Ladendorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnengräber, 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Erdgrabstellen:

- a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen u. Urnen € 100,--
- b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen u. Urnen € 200,--

2. Sonstige Grabstellen:

- a) Grüfte bis zu 4 Leichen € 1.000,--
- b) Grüfte bis zu 6 Leichen € 1.500,--
- c) Urnennischen für 4 Urnen € 250,--

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber	€ 50,--
b) Eckgräber	€ 50,--
c) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 50,--
d) Gräber an Hauptwegen	€ 50,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 200,--
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 2 Leichen mit Deckel (blinde Gruft)	€ 590,--
c) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 2 Leichen mit Deckel aus Granit	€ 790,--
d) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 4 Leichen mit Deckel (blinde Gruft)	€ 855,--
e) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab bis zu 4 Leichen mit Deckel aus Granit	€ 1.180,--
f) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 150,--
g) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 150,--
h) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 150,--
i) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 880,--
j) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Deckel aus Granit	€ 1.205,--
k) Mehrkosten bei erforderlichen Einzugsgewänden	€ 150,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Mo. bis Fr. von 17:00 bis 07:00 Uhr u. Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das **Zweifache** der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag
€ 50,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 03.09.2012 sowie die Abänderung vom 28.01.2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Manfred Hager)

angeschlagen am: 29.07.2016

abgenommen am: 13.08.2016



Ladendorf 20. Juli 2016

Anfrage an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf von der Bürgerliste Mut

Gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973

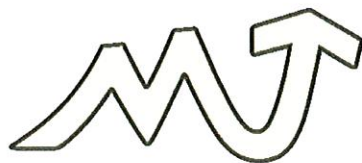
Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In der Gemeinderatssitzung am 10.11.2015 wurden von der Bürgerliste Mut 2 Mikrofone installiert. Nach einer Besprechung mit Ihnen und den Fraktionssprechern wurde die Tonanlage abgeschaltet und entfernt. Man hat sich geeinigt, eine entsprechende Anlage umgehend anzuschaffen.

In der Gemeinderatssitzung am 9.3.2016 hat Herr GR Ing. Pilwarsch auf die fehlende Mikrofonanlage hingewiesen. Trotzdem gibt es bis heute keine Anlage.

Daher unsere Frage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wann werden Sie Ihr Versprechen an Die Fraktionsführer einlösen um den Bürgern ein problemloses Zuhören zu ermöglichen.



Ladendorf 20. Juli 2016

Anfrage, an den Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf, von der Bürgerliste Mut.

Gemäß § 22 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973

Betrifft: Ankauf Obstbäume für die Ersatzpflanzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Für die gefälltten Pappeln auf der Straße nach Garmans, wurde lobenswerter weise eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Obstbäume für Kulturbäume. Die Beschaffung der Obstbäume, ist nach den uns vorliegenden Informationen nicht an unsere ortsansässigen Betriebe gegangen.

Daher unsere Fragen:

1. Ist es richtig, dass diese Obstbäume aus der Steiermark gekauft wurden?
2. Wenn ja, warum hat man diese nicht bei den ortsansässigen Gärtnern gekauft, ja nicht einmal angefragt?
3. Ist es richtig, dass diese Obstbäume von Vize Bürgermeister Zeiler und GR Prinz persönlich in der Steiermark abgeholt wurden?
4. Mit welchem Fahrzeug wurden diese Bäume abgeholt?
5. Wie hoch waren die Kosten für die Gemeinde?
6. Wie schon festgestellt, ist ein Obstbaum kein vollwertiger Ersatz für einen Kulturbaum. Können wir vielleicht bei den nächsten Projekten darauf achten, dass hier möglichst gleichwertiger Ersatz geschaffen wird?
7. Wie wollen Sie, Herr Bürgermeister, in Zukunft sicherstellen, dass bei Vergaben, auch unsere ortsansässigen Betriebe eine Chance bekommen?